



Generalzolldirektion, Wörthstraße 1-3, 50668 Köln

Deutsche Rentenversicherung
z.Hd. Herrn Pietrek
Ruhrstraße 2
10709 Berlin

DIREKTION VII

Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Sarah Maria Keil
Arbeitsbereichsleiterin

HAUSANSCHRIFT:
Wörthstraße 1-3
50668 Köln

POSTANSCHRIFT:
Wörthstraße 1-3
50668 Köln

Betreff: Zuständigkeit diverser Rentenversicherungsträger in einem
umfangreichen Ermittlungsverfahren der Finanzkontrolle Schwarzarbeit,
Hauptzollamt Augsburg

Bezug: -

TEL. 0221/22255-4306
FAX. 0221 22255 3981

Anlage: 1 Sachverhaltsdarstellung

DVII.gzd@zoll.bund.de
www.zoll.de

Aktenzeichen: SV 3040 – 2017.00177 – DVII.A.42

DATUM: 23.November 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Pietrek,

das Hauptzollamt Augsburg führt ein umfangreiches Ermittlungsverfahren gegen einen Verleiher vermeintlich selbständiger Personen aus Ungarn an verschiedene Firmen im Bundesgebiet. Derzeit stehen 32 Entleihbetriebe, die am 12.10.2017 im Bundesgebiet durchsucht wurden, im Fokus. Nähere Ausführungen zum Sachverhalt bitte ich der anliegenden Sachverhaltsdarstellung des Hauptzollamts zu entnehmen, die die zugrundeliegende Konstellation näher erläutert.

Für den Verleihbetrieb sowie für die 32 verschiedenen Entleihbetriebe sind – ausgehend von der Zuständigkeitszuordnung nach dem Sitz des Entleiher – sechs verschiedene Rentenversicherungsträger zuständig. Für den Verleiher ist die DRV Baden-Württemberg zuständig. Von den 32 durchsuchten Entleihbetrieben sind 19 der DRV Bund, 3 der DRV Baden-Württemberg, 2 der DRV Bayern-Süd, 5 der DRV Mitteldeutschland, 1 der DRV Nordbayern und 2 der DRV Schwaben zuzuordnen.

Dies führt dazu, dass die Zuständigkeit sechs verschiedener Rentenversicherungsträger in gleicher Sache gegeben ist. Aus meiner Sicht birgt dies die Gefahr einer unterschiedlichen Bewertung, was das Ermittlungsverfahren insgesamt gefährden könnte.

Die Möglichkeit der einheitlichen Bewertung durch einen Rentenversicherungsträger wurde in der Vergangenheit zwischen uns in Evaluierungsgesprächen, bspw. unter TOP 4 des Protokolls vom 21. Oktober 2015, diskutiert und ist Ihrerseits auch intern beraten worden.

Ich möchte ich Sie daher bitten zu prüfen, ob

- a) die Übernahme des gesamten Ermittlungskomplexes durch einen Rentenversicherungsträger oder
- b) die Koordinierung der Entscheidungen der verschiedenen betroffenen Rentenversicherungsträger durch eine zentrale Stelle möglich ist.

Aus Sicht der Generalzolldirektion und des Hauptzollamtes bietet die erstgenannte Variante neben der Einheitlichkeit der Entscheidung den Vorteil, dass sich nur ein Rentenversicherungsträger mit dem Sachverhalt beschäftigen muss und für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit nur ein Ansprechpartner gegeben ist. Eine solche Entscheidung wäre meines Erachtens beispielsweise über die ausnahmsweise Annahme der Zuständigkeit desjenigen Trägers, in dessen Zuständigkeitsbereich der Verleihbetrieb fällt, zu begründen.

Ein anderer Erwägungsgrund könnte sein, dass im vorliegenden Fall der DRV Schwaben das vorliegende Ermittlungsverfahren bereits bekannt ist. Dort wurde bereits für einen Teil eine Schadensberechnung vorgenommen und eine gutachterliche Stellungnahme erstellt.

Um den Aufwand für einen Rentenversicherungsträger möglichst gering zu halten, wäre gegebenenfalls auch die Übernahme lediglich der Schadensberechnung und gutachterlichen Stellungnahme im Strafverfahren durch einen Rentenversicherungsträger denkbar.

Für eine - möglichst zeitnahe - Prüfung und Rückmeldung Ihrerseits bin ich Ihnen dankbar.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Eustrup (0228/303-71001) und die Unterzeichnerin (0221/22255-4306) gerne zur Verfügung. Sollten Sie konkrete Fragen zum Ermittlungsverfahren haben, besteht auch die Möglichkeit, mit den zuständigen FKS-Beamten im Hauptzollamt Augsburg, Herrn Böhm (08382/9313-234) und Herrn Schur (08382/9313-219) Kontakt aufzunehmen.

Im Auftrag

Keil

Dieses Dokument ist im Entwurf gezeichnet und ohne Unterschrift gültig.